

## Die Steuerverwaltung in Groß-Hessen in den Jahren 1945 - 1946

### **Politischer Zusammenbruch und Neuanfang**

Am 23. März 1945, das „Dritte Reich“ stand nach zwölf Jahren unmittelbar vor seinem Zusammenbruch, überquerten amerikanische Truppen bei Oppenheim den Rhein. Am 25. März erreichten sie Darmstadt und schon mehr als drei Wochen vor der bedingungslosen Kapitulation der Reichsregierung am 8. Mai war ganz Hessen besetzt und befreit von der Herrschaft der Nationalsozialisten.

Was die siegreichen Truppen vorfanden, waren Trümmerlandschaften, eine zerstörte Infrastruktur und eine in weiten Teilen zum Erliegen gekommene öffentliche Verwaltung. Das galt vor allem für die größeren Städte, meist auch Sitz übergeordneter Behörden: Dienstgebäude waren ausgebombt, Akten verbrannt, zahlreiche Bedienstete waren Opfer des Krieges geworden, andere zusammen mit großen Teilen der übrigen Stadtbevölkerung aufs Land geflohen. Von den 550.000 Einwohnern Frankfurts im Jahr 1939 lebten 1945 noch 269.000 in der Stadt am Main, in Kassel waren es 71.000 von einstmal 216.000, in Darmstadt 40.000 von vorher 115.000. Im Gegensatz dazu war die Verwaltungsstruktur in den ländlichen Gebieten noch weitgehend intakt.

Damit dies so blieb, enthielt bereits die Proklamation Nr. 1 des Obersten Befehlshabers der alliierten Streitkräfte Dwight D. Eisenhower im vierten Abschnitt den Befehl: *„Alle Beamten sind verpflichtet, bis auf Weiteres auf ihren Posten zu verbleiben und alle Befehle und Anordnungen der Militärregierung oder der Alliierten Behörden, die an die deutsche Regierung oder an das deutsche Volk gerichtet sind, zu befolgen und auszuführen.“* Plakate mit dem Text der Proklamation schlugen die US-Truppen in allen deutschen Orten an, welche sie auf ihrem Vormarsch im Frühjahr 1945 besetzten.

Staatsrechtlich war Deutschland nach der bedingungslosen Kapitulation ein Niemandsland, in dem die Regierungsgewalt von den Militärregierungen der vier Besatzungszonen ausgeübt wurde. Da Exekutivgewalt zwangsläufig eines Verwaltungsunterbaus bedarf, der die getroffenen Anordnungen umsetzt, war der Wiederaufbau einer sich gegenüber den Militärregierungen loyal verhaltenden funktionierenden deutschen Verwaltung eine der dringendsten Maßnahmen der Besatzungsmächte.

Gestützt auf die überkommenen Strukturen wurde so schon am 21. April 1945 unter Prof. Dr. Ludwig Bergsträsser die Verwaltung für die Provinz Starkenburg, neben den Provinzen Oberhessen und Rheinhessen Teil des 1919 gegründeten Volksstaates Hessen, wieder hergestellt. Nachdem dieser

Verwaltung auch Oberhessen und der rechtsrheinische Teil von Rheinhessen angegliedert worden waren, führte sie die Bezeichnung „Deutsche Regierung des Landes Hessen“. Die ihr eingeräumten Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse – hierzu gehörte bis auf weiteres auch die Finanzverwaltung – wurden bald darauf ebenfalls den beiden neu ernannten Regierungspräsidenten von Nassau und von Kurhessen in der früheren preußischen Provinz Hessen-Nassau übertragen.

Als die amerikanische Militärregierung im Sommer 1945 begann, die Bildung von Ländern in ihrer Zone vorzubereiten, versuchten namhafte deutsche Politiker, besonders zu erwähnen ist auch hierbei Prof. Dr. Bergsträsser, auf eine Neugliederung hinzuwirken, mit der die seit fast 400 Jahren bestehende Teilung Hessens überwunden werden sollte. Der federführende stellvertretende Militärgouverneur Lucius D. Clay, welcher zunächst eine Zweiteilung vorzog, ließ sich schließlich überzeugen. So gab General Eisenhower in seiner „Proklamation Nr. 2“ vom 12. September neben der Bildung der Länder Württemberg-Baden und Bayern auch die Groß-Hessens bekannt: *„Groß-Hessen umfasst Kurhessen und Nassau (ausschließlich der zugehörigen Exklaven und der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt-Goarshausen) und Hessen-Starkenburg, Oberhessen und den östlich des Rheines gelegenen Teil von Rheinhessen.“* Damit war das Land Hessen in seiner heutigen geographischen Ausdehnung gegründet, behielt aber den Namen „Groß-Hessen“ bis zum Inkrafttreten einer Verfassung im Dezember 1946.

Im Oktober 1945 wurde Prof. Kurt Geiler von der Militärregierung zum ersten Ministerpräsidenten Groß-Hessens ernannt und in Wiesbaden ein Staatsministerium eingerichtet. Diesem unterstanden als Mittelbehörden drei Regierungspräsidien in Wiesbaden, Kassel und Darmstadt.

### **Die Groß-Hessische Steuerverwaltung**

Dem Minister der Finanzen im großhessischen Staatsministerium wurden mit Wirkung vom 1. November 1945 im Bereich des neuen Staates Groß-Hessen alle Dienststellen der früheren Reichsfinanzverwaltung ausschließlich und unmittelbar unterstellt. Dabei handelte es sich zum einen um die örtlichen Finanzämter und zum anderen um die Oberfinanzpräsidien.

Nach dem Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung von 1919 war die Finanzverwaltung des Deutschen Reichs nämlich dreigliedrig aufgebaut. Neben dem Reichsfinanzministerium als oberster Behörde wurden als Mittelbehörden 25 Landesfinanzämter eingerichtet, denen wiederum die Finanzämter nachgeordnet waren. Im Laufe des Jahres 1937 wurden die Mittelbehörden erst in „Der Oberfinanzpräsident“ und schließlich in „Oberfinanzpräsidium“ umbenannt. Auf dem Gebiet des heutigen Hessen bestanden 1945 zwei Oberfinanzpräsidien. Für die ehemalige preußische Provinz Hessen-Nassau war das Oberfinanzpräsidium Kassel zuständig. Dessen ehemaliges Dienstgebäude dient heute dem Finanzamt Kassel-Hofgeismar als Verwaltungssitz. Für den früheren Volksstaat

Hessen war das Oberfinanzpräsidium Hessen mit Sitz in Darmstadt zuständig. Beide Behörden wurden 1946 aufgelöst. Nachfolgerin auf der mittleren Verwaltungsebene wurde die am 1. Oktober 1950 eingerichtete Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Dr. Wilhelm Mattes, Minister der Finanzen im Kabinett Geiler, wandte sich in einem Schreiben vom 5. November 1945 mit einem persönlichen Appell an die Bediensteten der nunmehr groß-hessischen Finanzverwaltung (Abb. 1): *„Zu Beginn der Neugründung einer Finanzverwaltung für den Staat Groß-Hessen begrüße ich herzlich alle Mitarbeiter, die Beamten, Angestellten und Arbeiter, welche bei dieser Gelegenheit in den Dienst des Staates Groß-Hessen übergehen. Die uns gestellte Aufgabe ist besonders groß und schwer. (...) Jeder Mitarbeiter in der Finanzverwaltung des Staates Groß-Hessen muss sich der Größe der Aufgabe, die uns gestellt ist, bewusst sein und danach seine Leistungen bemessen.“*

### **Entnazifizierung der Steuerverwaltung**

In seinem Schreiben ging Dr. Mattes auch auf die Folgen der Entnazifizierung ein, welche die Leistungsfähigkeit der Finanzverwaltung stark gemindert habe. Tatsächlich hatte die Militärregierung bereits im Juli 1945 den Befehl gegeben, alle Funktionäre und Parteimitglieder aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen, die vor dem 1. Mai 1937 in die NSDAP eingetreten waren. In den Jahren 1945/1946 waren hiervon 19.502, d. h. 57 % der 34.502 hessischen Beamten betroffen, zudem 34 % der Angestellten und 15 % der Arbeiter.

Die hohe Zahl der Betroffenen insbesondere unter den Beamten war auch natürliche Folge der nationalsozialistischen Personalpolitik, deren Grundsätze sich schon im „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 niedergeschlagen hatten. Nach § 4 des Gesetzes konnten beispielsweise Beamte entlassen werden, *„die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rücksichtslos für den nationalen Staat eintreten“*. Verschärft wurde diese Regelung in den nachfolgenden Jahren durch Verordnungen wie die „Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten“ von 1936, die sämtlich dem Ziel dienten, den öffentlichen Dienst auf die Ziele des Nationalsozialismus zu verpflichten (Abb. 2). Das Deutsche Beamtengesetz von 1937 machte schließlich das rückhaltlose Eintreten für den nationalsozialistischen Staat – die entsprechende politische Begutachtung hatte durch Funktionäre der NSDAP zu erfolgen – zur grundlegenden Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten.

Verständlicherweise legte die Militärregierung größten Wert auf die Entnazifizierung insbesondere auch der Verwaltung. Die Grundlagen hierfür legte das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946:

## *Artikel 1*

*(1) Zur Befreiung unseres Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatslebens im Frieden mit der Welt werden alle, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigensüchtige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht haben, von der Einflussnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet.*

*(2) Wer verantwortlich ist, wird zur Rechenschaft gezogen. Zugleich wird jedem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.*

Unterschieden wurde nach dem Gesetz zwischen Hauptschuldigen, Belasteten (Aktivisten, Militaristen, Nutznießern), Minderbelasteten (Bewährungsgruppe), Mitläufern und Entlasteten. Maßgeblich für die Eingruppierung waren auch formale Kriterien wie die Zugehörigkeit zu bestimmten nationalsozialistischen Organisationen oder – bezogen auf den öffentlichen Dienst – die Stellung innerhalb der Beamtenhierarchie. Von vorneherein in die Gruppen der Hauptschuldigen (Klasse I) und der Belasteten (Klasse II) wurden aus dem Bereich der Steuer- und Zollverwaltung eingestuft:

- alle politischen Beamten einschließlich Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Oberpräsidenten und Beamte, Leiter, Beauftragte oder Kommissare in einem entsprechenden Rang (Klasse I)
- alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialdirektors oder bei anderer Alternative bis zum Ministerialrat (Klasse I)
- alle Beamte des höheren Dienstes, die nach dem 1. April 1933 außerplanmäßig und außer der Reihe und ohne die sachliche Eignung zu besitzen, in den höheren Dienst befördert wurden (Klasse II)
- die Oberfinanzpräsidenten (Klasse II)
- die Präsidenten (Klasse I) und Vizepräsidenten (Klasse II) des Reichsfinanzhofs
- alle Amtsträger des Reichsbunds des Deutschen Beamtenbundes bis auf Gauinstanz (Abteilungsleiter) (Klasse I)
- alle Amtsträger des Reichsbunds des Deutschen Beamtenbundes, die nicht in die Klasse I gehören (Klasse II)

Letztlich kam es aber vor allem auf die individuelle Verantwortlichkeit an. Zu deren Beurteilung wurden auf örtlicher Ebene sogenannte Spruchkammern eingerichtet, denen auch die Festsetzung der Sühneleistung oblag. Die gesetzlich vorgesehenen Sühnemaßnahmen reichten dabei von der Zahlung

von Beiträgen zu einem Wiedergutmachungsfonds bis zur Einweisung in ein Arbeitslager und der vollständigen Einziehung des Vermögens. Hauptschuldigen und Belasteten war dauerhaft verwehrt, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Beamte, die zu den Minderbelasteten oder den Mitläufern gezählt wurden, mussten mit Maßnahmen wie der Versetzung in den Ruhestand, in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle unter Kürzung der Bezüge rechnen. Bis zum Ende der Entnazifizierung im Oktober 1951 schlossen die Spruchkammern in Hessen 240.000 Verfahren ab. Des Weiteren wurden 712.000 Verfahren eingestellt und 2.350.000 Nichtbetroffenenbescheide ausgestellt.

Ein Dokument aus dem ehemaligen Finanzamt Frankenberg zeigt beispielhaft, wie die zuständigen Spruchkammern wiederholt ersucht wurden, die Verfahren von vom Dienst suspendierten Beamten bevorzugt abzuwickeln (Abb. 3). Nur so erschien es den Verantwortlichen offenbar möglich, die Funktionsfähigkeit der Finanzverwaltung wieder herzustellen, welche unter der Entnazifizierung gelitten hatte.

Nach der Vorstellung von Finanzminister Mattes sollte die personelle Notlage dagegen durch die Neueinstellung politisch gänzlich unbelasteter Personen und die Ausbildung der vorhandenen und neu einzustellenden Mitarbeiter allmählich gebessert werden. Dass einige der Amtsvorsteher seiner Aufforderung nur zögerlich gefolgt waren – sie vertrauten auf die Rückkehr der alten eingearbeiteten Kräfte im Zuge der Entnazifizierung – stellte Mattes in einem Erlass vom 24. August 1946 fest. Gleichzeitig ordnete er als obere Grenze der Besetzung 80 % des Personalbestandes vom 1. April 1939 an – mit folgender bemerkenswerten Begründung: *„Erfahrungsgemäß hat sich in der Nazizeit ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz von Beamten und Angestellten bei den Ämtern befunden, die aus parteipolitischen Gründen aufgenommen waren und wenig getan haben. Die Finanzverwaltung kann es sich heute nicht mehr leisten, Nichtsköner und Nichtstuer zu beschäftigen. Ich bin deshalb bei der Festsetzung der Zahl von 80 % des Vorkriegsstandes davon ausgegangen, dass bei der endgültigen Besetzung ein strenger Maßstab an die Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte gelegt wird.“*

Allerdings war der Personalmangel nur eines der Probleme, denen sich die Finanzverwaltung in der Phase des Neuanfang ausgesetzt sah. Auch die schlechte Ernährungs- und Versorgungslage, fehlendes Heizmaterial, zusammengebrochene Telefonleitungen und Postverbindungen verhinderten einen geregelten Dienstbetrieb.

### **Die praktische Arbeit**

Der mangelnden Personalausstattung und den unzureichenden Arbeitsbedingung zum Trotz wurde an den alten Besteuerungsverfahren festgehalten. Mit der „Anweisung Nr. 1 an deutsche Beamte betr.

öffentliche Einnahmen und Ausgaben“ verlangte die amerikanische Militärregierung im Frühsommer 1945 von den Angehörigen der bisherigen Steuerverwaltung folgendes:

*„1. Allgemeines: Jeder Beamte in dem besetzten Gebiet, der für die Verwaltung öffentlicher Finanzen, einschließlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, Veranlagung von Steuern (...) verantwortlich ist, hat (...) weiterhin seinen Dienst gemäß den Anordnungen der Militärregierung auszuüben.*

*2. Einnahmen: Die verantwortlichen Beamten werden alle Steuern und anderen öffentlichen Einnahmen verwalten, veranlagern und einziehen, und zwar soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den in Deutschland geltenden Gesetzen, insoweit diese nicht von der Militärregierung zeitweilig oder vollständig aufgehoben worden sind. Deutsche Beamte haben sich mit der Aufhebung aller Steuergesetze, die Personen wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder aus politischen Gründen bevorzugen oder benachteiligen, genauestens bekannt zu machen und demgemäß zu verfahren.“*

Mit dem Zusammenbruch war die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen nicht aufgegeben worden. Schon bald nach der Kapitulation forderten die hessischen Finanzämter die Bürger deshalb zur Abgabe von Steuererklärungen für die vergangenen Veranlagungszeiträume auf. Hinzu kam die strenge Steuergesetzgebung der Alliierten. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 3 vom 20. Oktober 1945 wurde die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1945 festzusetzende Lohnsteuer um 25 %, die Einkommen- und Körperschaftssteuer um 6,25 % erhöht. Schon vier Monate später, im Februar 1946, wurden zur Abschöpfung der immensen Kaufkraftüberschüsse die Einkommens- und Körperschaftssteuer, die Umsatzsteuer sowie die Vermögens- und Erbschaftssteuer nochmals drastisch erhöht. So betragen bei der Einkommensteuer die Steuersätze ab 2.400 Reichsmark Jahreseinkommen 50 %, ab 24.000 Reichsmark 90 % und ab 60.000 Reichsmark sogar 95 %.

Schließlich vollzog sich im Laufe des Jahres 1946 auch der demokratische Neuanfang des Landes: Nachdem am 20. Januar die ersten Kommunalwahlen stattgefunden hatten, nahm am 12. März ein Ausschuss zur Vorbereitung einer Verfassung unter Vorsitz von Ministerpräsident Geiler seine Arbeit auf, der am 18. Juni einen Verfassungsentwurf mit 133 Artikeln vorlegen konnte.

Noch vor Abschluss der Beratungen hatte der Ministerpräsident auf Anordnung der Militärregierung jedoch ein Wahlgesetz für die „Verfassungsberatende Groß-Hessische Landesversammlung“ auszufertigen, deren Wahl am 30. Juni stattfand. Ihre Aufgabe war es, den Entwurf einer Landesverfassung auszuarbeiten, die nach Genehmigung durch die amerikanische Militärregierung und Annahme durch eine Volksabstimmung in Kraft treten sollte. Die Landesversammlung kam erstmals am 15. Juli zusammen und wählte aus ihren Reihen einen Verfassungsausschuss aus 29 Abgeordneten.

Es waren 19 Sitzungen des Ausschusses nötig, bis sein Verfassungsentwurf am 29. Oktober von der Landesversammlung angenommen und noch am gleichen Tag durch den stellvertretenden amerikanischen Militärgouverneur Clay genehmigt wurde. Zeitgleich mit der Wahl des ersten Hessischen Landtags nahm die wahlberechtigte Bevölkerung Hessens am 1. Dezember 1946 die Verfassung mit 1.161.773, d. h. mit 76,8 % der gültigen Stimmen an.

Abb. 1: Schreiben des groß-hessischen Ministers der Finanzen Dr. Wilhelm Mattes vom 5.11.1945

Großhessisches Staatsministerium  
Der Minister der Finanzen

Wiesbaden, 5. November 1945  
Langgasse 34

Betrifft: Bildung einer Finanzverwaltung Groß-Hessen

Durch die Regierungspräsidenten habe ich den Dienststellen der früheren Reichsfinanzverwaltung im Bereich des neuen Staates Groß-Hessen mitteilen lassen, daß sie mit Wirkung vom 1. November 1945 ausschließlich und unmittelbar dem neugebildeten Finanzministerium für Groß-Hessen und damit mir als dem hierfür zuständigen Minister unterstehen. Im übrigen behalten die bisherigen Anordnungen ihre Gültigkeit, soweit dies nicht im Einzelfall von mir anderweitig angeordnet wird. Die Kassen z. B. haben also ihre Überschüsse bis auf weiteres an dieselben Stellen abzuführen, denen sie bisher zugeleitet worden sind.

Die Regierungspräsidenten bleiben noch zuständig für die Erledigung schwebender Fälle. Dies gilt nicht für personelle Angelegenheiten, da hierfür eine Neuregelung vorgesehen ist. Die Regierungspräsidenten erhalten hierüber mit gleicher Post gesondert Mitteilung.

Zu Beginn der Neugründung einer Finanzverwaltung für den Staat Groß-Hessen begrüße ich herzlich alle Mitarbeiter, die Beamten, Angestellten und Arbeiter, welche bei dieser Gelegenheit in den Dienst des Staates Groß-Hessen übergehen. Die uns gestellte Aufgabe ist besonders groß und schwer. Sie ist groß, weil es von der erfolgreichen Erfüllung der gegebenen finanzwirtschaftlichen Aufgaben entscheidend abhängen wird, ob der neue Staat seinen Bewohnern einen Wiederaufbau bringen kann, der bald zu erträglichen Lebensbedingungen führen wird. Die Aufgabe ist schwer, weil ein baldiger Wiederaufbau und eine gerechte Lastenverteilung nur erreichbar sind, wenn eine Steuerreform in einer Schwere und einer Größe durchgeführt wird, wie sie in Deutschland noch nicht unternommen worden ist. Die nächste Zukunft wird deshalb den Finanzbehörden eine außerordentliche Fülle von Arbeit bringen und dies in einem Zeitraum, in welchem die Leistungsfähigkeit der Finanzverwaltung durch zahlreiche Personalverluste stark gemindert worden ist. Aber an dieser Entwicklung läßt sich nichts ändern. Die

Denazifizierung

An die  
Dienststellen der früheren  
Reichsfinanzverwaltung  
im Staate Groß-Hessen

Denazifizierung der Verwaltung wird von der Besatzungsmacht verlangt und muß durchgeführt werden. Zweck hat es deshalb allein danach zu streben, die Schäden in personeller Hinsicht durch Neueinstellung von politisch nicht belasteten Personen und durch allmähliche Ausbildung der vorhandenen und neu zu gewinnenden Mitarbeiter soweit wie möglich allmählich zu bessern. Es muß ferner angestrebt werden, die laufenden Veranlagungsarbeiten möglichst bis Jahresende abzuschließen, da die neuen Aufgaben bald nach Jahresende an die Finanzbehörden herantreten werden.

Jeder Mitarbeiter in der Finanzverwaltung des Staates Groß-Hessen muß sich der Größe der Aufgabe, die uns gestellt ist, bewußt sein und danach seine Leistungen bemessen. Ich selbst als verantwortlicher Minister werde bestrebt sein, ein Beschützer und Förderer der Lebensinteressen der Mitarbeiter meiner Finanzverwaltung und ein gerechter Chef zu sein. In diesem Sinne begrüße ich alle Mitarbeiter am Erstaufbau einer Großhessischen Finanzverwaltung und hoffe auf eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Der Minister der Finanzen

Finanzamt  
Frankfurt/Edert  
0-1000-72

Frankfurt (Ger) 16. NOV. 1945

*Handwritten notes:*  
 1. Umlauf bei allen Angehörigen des Amtes  
 zum Sonntag.  
 2. Bitte die Veranlagungsstellen, die Veranlagung 1944 so zu offnen, daß sie zum Ablauf des Jahres abgefließen.  
 2. Z. vom A.  
 B. etc.

Abb. 2: Schreiben der NSDAP Kreisleitung an das FA Frankenberg betreffend Einstellungskriterien

# Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gau Kurhessen.

447  
65

Gau-Geschäftsstelle:  
Kassel, Wilhelmshöher Allee 7  
Fernruf-Nummern 35091-90  
Bankkonto: Nr. 1871 Stadtparkasse, Kassel  
Postfachkonto: Frankfurt am Main 80265



Kreis-Geschäftsstelle:  
Frankenberg/Eder Hindenburgplatz 21  
Fernruf 212  
Bankl.: Kreispartasse Frankenberg/Eder 1569

Kreisleitung Frankenberg/Eder

Frankenberg/Eder, den 11.3.38.

Der Kreisleiter.....

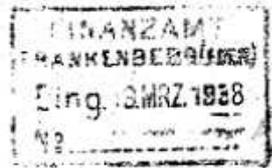
Briefkopf Nr. K. 603/38.

Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.

Ihre Zeichen:

Gegenstand:

An den  
Herrn Regierungsrat Wehn,  
Frankenberg/Eder.



Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22.2.38 -betr. Annahme nicht-beamteter Kräfte bei den Finanzämtern- gebe ich Ihnen nachstehend einige, hierfür in Frage kommenden Gesetzverordnungen u.s.w. auszugsweise bekannt:

Unter § 8 der Reichsgrundgesetze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Okt. 1936 heisst es: "Befördert kann nur der Beamte werden, der neben reibungsloser Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten

- a) unter Berücksichtigung seiner früheren politischen Einstellung die unbedingte Gewähr dafür bietet und seit der 30. Januar 1933 bewiesen hat, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt."

Dieses gilt insbesondere für Neueinstellungen von Angestellten und Beamten.

Aus der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29.6.37 geht zu dem vorgenannten § 26 unter Absatz 2 u.a. folgendes hervor:

"Die Feststellung, ob der Beamtenanwärter die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, ist nach Anhörung der durch Anordnung des Stellvertreters des Führers mit der Ausstellung von politischen Begutachtungen beauftragten Hoheitsträger der NSDAP. zu treffen."

Der Vorsitzende des  
Finanzamtes Frankenberg (Ga) 14. März 1938

*J. H. K.*  
*M.*



Heil Hitler!

*W. H. K.*  
Kreisbauernführer.

Selbstklebformeln fallen bei allen postamtlichen Sendungen ab

Finanzamt  
Frankenberg/Eder

1 / 2

Frankenberg, 27. Mai 1946

Betr.: Entscheidungen für entlassene Finanzbeamte.

Ich bitte, das Spruchkammerverfahren für die nachstehenden, z.Zt. von Dienst suspendierten Beamten des Finanzamts bevorzugt durchzuführen:

1. S██████ Felix, Regierungsrat, Frankenberg
2. S██████ Wilhelm, Steuerinspektor, "
3. G██████ Wilhelm, Steuerassistent, "
4. M██████ Heinrich, " R5Idenau
5. G██████ Ernst, Obersteuerinspektor, Frankenberg,
6. P██████ Heinrich, " " "
7. R██████ Heinrich, Obersteuerssekretär, "
8. L██████ Ernst, Steuerassistent, Bromskirchen.

Die Reihenfolge entspricht der Dringlichkeit; dazu folgende Begründung:

- Zu 1) Das Amt ist seit Juli 1945 ohne Vorsteher. Die Vorstehergeschäfte sind seither von einem der anderen Beamten mit erledigt worden. Auf die Dauer ist dieser Zustand nicht tragbar.
- Zu 2) S██████ war verantwortlicher Bearbeiter des Stadtbezirks Frankenberg, d.h. des wichtigsten und ergiebigsten Bezirks des Amts. Er ist ausserdem ausgebildeter Betriebsprüfer. Seine Entlassung wirkt sich besonders auf die z.Zt. anlaufende Veranlagung für 1945, die sehr schwierig sein wird, aus. Seine Arbeiten müssen z.Zt. von einem 21-jährigen Beamtenanwärter erledigt werden.
- Zu 3) G██████ war als Kassier eingesetzt. Dieser verantwortungsvolle Posten muss z.Zt. von einem 20-jährigen Finanzanwärter ausgefüllt werden.
- Zu 4) M██████ bearbeitete die Lohnsteuer. Gerade auf diesem Gebiet herrschte und herrscht grosser Wirrwahr und gerade hier sind m.E. auch Steuerhinterziehungen in erheblichem Umfange vorgekommen. Zur Feststellung derselben im Rahmen von Aussenprüfungen fehlt der gut ausgebildete Beamte.

An die  
Spruchkammer  
für  
Entnazifizierungs-  
verfahren

Frankenberg / E.

Zu 5)

- Zu 5) G [redacted] war Kassonleiter. Seine Arbeit und die Verantwortung für die ganzen Kassengeschäfte (Jahreseinnahme rd. 2000000 RM) mussten von anderen Beamten, die sowieso überlastet sind, mit erledigt werden. Z.Zt. ist vertretungsweise ein Angestellter eingesetzt.
- Zu 6) P [redacted] war stellv. Amtsvorsteher, Sachbearbeiter für Steuern und Kassenaufsichtsbeamter. Seine Arbeiten müssen von mir mit erledigt werden. Auch das ist auf die Dauer nicht möglich.
- Zu 7) und 8): Auch diese Beamten sind zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und zur Erfüllung der dringenden Aufgaben notwendig.

Für die zu 2) - 8) genannten Beamten lief seit März bzw. April das Vorstellungsverfahren beim Prüfungsausschuss an Landratsamt. Die Voruntersuchung ist in allen Fällen abgeschlossen. Kurz vor Abersaumung des Verhandlungs- und Entscheidungstermines mussten alle Sachen an die Spruchkammer abgegeben werden. Langwierige Voruntersuchungen sind also nicht mehr notwendig. Ich bitte auch aus diesen Grunde um bevorzugte und beschleunigte Erledigung.

Im Auftrag:

